

# **VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDS ,BAUHOF TKS‘**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 1, 10 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), vereinbaren die Stadt Teltow und die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf zur Bildung des Zweckverbands „Bauhof TKS“ folgende Verbandssatzung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz**

- (1) Die Stadt Teltow, die Gemeinde Kleinmachnow und die Gemeinde Stahnsdorf bilden als Verbandsmitglieder zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofs nach den §§ 1, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) einen Zweckverband.
- (2) Verbandsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Teltow, der Gemeinde Kleinmachnow und der Gemeinde Stahnsdorf.
- (3) Der Name des Zweckverbands lautet:

#### **Zweckverband ,Bauhof TKS‘**

- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stahnsdorf.

- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

## **§ 2**

### **Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die Aufgabe, einen kommunalen Bauhof zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband wird mit der Errichtung der Baulichkeiten zur Durchführung seiner Aufgaben beauftragt. Zudem wird der Zweckverband mit der Durchführung folgender Aufgaben für seine Verbandsmitglieder beauftragt: die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Regenwassereinrichtungen, Grünanlagen, Straßenreinigung, Bäumen und Wald, Spiel- und Sportplätzen, Ausstattung des öffentlichen Raums, Straßenbeleuchtung, Schulhöfen sowie der Durchführung des Winterdienstes und der Unterstützung bei der Herstellung der öffentlichen Ordnung bei Naturkatastrophen, Havarien und Notfällen sowie dem Transport von Gegenständen zur Durchführung von Wahlen; es gilt insoweit der im Aufgabenverzeichnis (Anlage 1) bestimmte Umfang.
- (2) Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 2 ab Gründung auf. Seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 3 nimmt er ab 01. November 2020 auf.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich nur für seine Verbandsmitglieder. Der Zweckverband ist berechtigt, Aufgaben nach § 2 Abs. 1 S. 3 auch für andere juristische Personen als die Verbandsmitglieder durchführen, wenn es sich dabei um Anstalten des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder andere juristische Personen handelt, an denen ausschließlich ein oder mehrere Verbandsmitglieder beteiligt sind. Für sonstige Dritte darf der Zweckverband Leistungen nur im Ausnahmefall erbringen, wenn die gemeindefinanziellen Anforderungen erfüllt sind und dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung nach S. 2 und 3 mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben vor der dauerhaften Durchführung von Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Zweckverband haben oder dessen Aufgabenbereich berühren können, die Zustimmung des Zweckverbands einzuholen.

### **§ 3**

#### **Eigentum und Personal des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband wird Eigentümer der von den Verbandsmitgliedern durch gesonderte Verträge übertragenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung, sowie von ihm künftig zu erwerbender Gegenstände und Einrichtungen, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Das Eigentum geht zum 01. November 2020 auf den Zweckverband über.
- (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung den Bauhöfen der Verbandsgemeinden zuzuordnende Personal wird zum 01. November 2020 auf den Zweckverband im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB übergeleitet. Die Überleitung erfolgt unter Übernahme des Besitzstandes. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

## **II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands**

### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbands**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

## **1. Verbandsversammlung**

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten als erste Vertretungsperson und die weiteren Vertretungspersonen vertreten. Im Fall der Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Die Hauptverwaltungsbeamten können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.
- (3) Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.
- (4) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.
- (5) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied drei Stimmen. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden, eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Die bei der Beschlussfassung anwesenden

Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt der oder die Hauptverwaltungsbeamte bzw. dessen Vertreter nach Abs. 2 S. 2 bis 4 dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach Abs. 6 erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Hat die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des kommunalen Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist der oder die Hauptverwaltungsbeamte bzw. dessen Vertreter nach Absatz 2 S. 2 bis 4 Stimmführerin oder Stimmführer.

- (6) Die Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes kann den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
  - 1. die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,

2. die Wahl und die Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,
3. allgemeine Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
4. die Bestellung der Vertreter des Zweckverbands in Verbänden und sonstigen Einrichtungen,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. die Festsetzung und Änderung der Verbandsumlage,
7. die Festsetzung und Änderung der Entgeltsätze für Leistungen des Verbands,
8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
9. die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
10. die Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung weiterer allgemeiner Satzungen, die die Organisation des Zweckverbands betreffen,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbands,
13. die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger
14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
16. die Übernahme von Bürgschaften,
17. die Aufnahme von Krediten,
18. die Vergabe von Aufträgen über 75 T Euro (netto),

19. den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 25 T Euro (netto),
  20. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Wert von 25 T Euro (netto),
  21. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse sowie für Personalentwicklung und -planung,
  22. die Anstellung und Abberufung eines Leitenden Beschäftigten (Geschäftsführers) und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Verbandsvorstehers,
  23. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbands ab einer TVöD Entgeltgruppe 12,
  24. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
  25. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbands,
  26. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
  27. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied,
  28. die Einführung und Änderung eines Dienstsiegels.
- (3) Die Angelegenheiten des Absatzes (2) Nr. 1 bis 28 können von der Verbandsversammlung nicht auf den Verbandsvorsteher übertragen werden.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch jährlich mindestens zweimal. Sie muss einberufen werden, wenn
  - a) mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher selbst

b) mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder alle Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung

die Einberufung verlangen.

- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für dringende Fälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch die oder den an Lebensjahren älteste oder ältesten, nicht verhinderte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. nicht verhinderten Hauptverwaltungsbeamten.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes oder der Schutz berechtigter Interessen Dritter nicht verbietet.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 10, 12 erforderlich. Für einen Beschluss nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und für einen Beschluss über die Änderung der Verbandsaufgaben nach § 2 Abs. 1 ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mehrheit erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mehrheit, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich

vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen festzuhalten. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

## **2. Verbandsleitung**

### **§ 12**

#### **Wahl des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung. Die Verbandsleitung setzt sich aus einem Verbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter zusammen.
- (2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Über diese beschließt die Verbandsversammlung.
- (4) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre. Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes. Der Verbandsvorsteher kann mehrfach wieder gewählt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen,

der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

### **§ 13**

#### **Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines leitenden Beschäftigten des Zweckverbands (Geschäftsführer) zu bedienen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und vom Leitenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder seinem Stellvertreter oder einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des S. 1 und 2 erteilt oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

### **§ 14**

#### **Leitender Beschäftigter des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat mindestens einen Leitenden Beschäftigten (Geschäftsführer). Die Verbandsversammlung kann einen weiteren leitenden Beschäftigten oder stellvertretenden leitenden Beschäftigten bestimmen. Bei mehreren leitenden

Beschäftigten kann bestimmt werden, dass diese jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

- (2) Der Leitende Beschäftigte erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit er hierzu vom Vorstandsvorsteher ermächtigt wurde. Der Leitende Beschäftigte ist insbesondere ermächtigt für:
1. die Einstellung von Bediensteten des Zweckverbands; § 6 Abs. 2 Nr. 23 bleibt hiervon unberührt.
  2. die Entscheidung über dringende Personalangelegenheiten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 23 gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung; die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 sowie § 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
  3. die Vergabe von Aufträgen bis einschließlich 75 T Euro (netto); dabei hat bei der Vergabe von Aufträgen ab 10 T € (netto) der zweite leitende Beschäftigte oder stellvertretende leitende Beschäftigte oder, soweit diese nicht bestellt sind, ein vom Vorstandsvorsteher zu ermächtigender weiterer Bediensteter des Zweckverbandes mit zu entscheiden.
- (3) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, welche durch die Verbandsversammlung erlassen wird.

### **III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung**

#### **§ 15**

##### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung**

- (1) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahr.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan.

- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Kleinmachnow. Die Verbandsversammlung kann beschließen, sich des Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Kommune zu bedienen.
- (4) Das nach Abs. 3 für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist auch zuständige Stelle für die Prüfung des Jahresabschlusses.

## **§ 16**

### **Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Leistungsentgelte, welche er für seine Leistungen im Auftrag der Verbandsmitglieder auf der Grundlage von mit den einzelnen Verbandmitgliedern geschlossenen Leistungsvereinbarungen erhebt, zu decken. Diese Entgelte werden in der Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen kalkuliert und erhoben. Spätestens drei Monate vor Tätigkeitsbeginn nach § 2 Abs. 2 S. 2 sind durch den Zweckverband eine Erstkalkulation vorzulegen und ggf. Änderungen der Verrechnungssätze vorzuschlagen, über die in der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme nach § 2 Abs. 2 S. 2 durch den Zweckverband sind die Verrechnungssätze innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens zum 31. Dezember 2022 und anschließend alle 2 Jahre zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen.
- (2) Wird der Finanzbedarf nicht durch Leistungsentgelte nach Abs. 1 und Kredite gedeckt, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit auch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Verbandsumlage wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend des Verhältnisses der im vorangegangenen Kalenderjahr mit der Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder erzielten Entgelte nach Abs. 1 verteilt. Sind noch keine Entgelte erzielt worden, wird die Verbandsumlage zu gleichen Anteilen auf jedes Verbandsmitglied verteilt. Sind die Entgeltzahlen noch nicht bekannt, erfolgt die Verteilung gemäß Satz 2; eine sich nach Vorliegen der Entgeltzahlen ergebende Über- oder Unterzahlung ist im darauffolgenden Haushaltsjahr entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu verrechnen. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes

Haushaltsjahr neu festzulegen. Sie kann während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan geändert werden.

- (4) Der Zweckverband hat zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes Vorauszahlungen bis zur Höhe der nach Absatz 3 voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben, wenn der Wirtschaftsplan oder eine Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist. Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Umlage zu verrechnen.
- (5) Gegen eine Forderung auf Zahlung der Umlage oder der Vorauszahlung nach Absätzen 3 und 4 ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Zweckverband kann Zahlungsansprüche gegen die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise an Dritte abtreten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten des Zweckverbands oder zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität erforderlich ist. Die Absicht der Abtretung ist dem betroffenen Verbandsmitglied und der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Soweit in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands, insbesondere für den Ausgleich etwaiger in früheren Geschäftsjahren angefallenen oder in späteren Geschäftsjahren anfallenden Verlusten, verwendet oder der Erneuerungsrücklage zugeführt. Auch eine Kombination aus Verlustausgleich und Rücklagenzuführung ist möglich. Die Verteilung soll der jeweiligen Wirtschaftssituation entsprechen.

## **§ 17**

### **Geld- und Anlagevermögen**

- (1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.
- (2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

**IV. Änderung der Zusammensetzung des Zweckverbands,**  
**Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands**

**§ 18**

**Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag beim Zweckverband voraus. In dem Antrag soll erklärt werden, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband setzt einen Antrag bei dem Zweckverband voraus. Dieser Antrag kann frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 und danach alle drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres gestellt werden; die Antragsfrist beträgt 12 Monate. Stellt ein Verbandsmitglied einen solchen Antrag, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, seinerseits mittels eines Anschlussantrages sein Ausscheiden aus dem Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu beantragen. Der Anschlussantrag muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des ersten Antrags beim Zweckverband erklärt werden.
- (3) Jeder Antrag bedarf der Schriftform. Er ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags schriftlich zu unterrichten. Ist beim Austritt eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das austrittswillige Verbandsmitglied, der Zweckverband und soweit erforderlich weitere Beteiligte eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Einigen sich die Beteiligten nach mindestens zwei ernsthaften Einigungsversuchen nicht, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Kommunalaufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid. Der Antrag muss den Austrittsgrund sowie den Stand der Einigungsgespräche mit den offenen Streitpunkten und den von den Beteiligten vorgeschlagenen Lösungen dokumentieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich sachkundiger Dritter bedienen und die Kostentragung der Beteiligten in dem Bescheid regeln.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands entsprechend des Umlageschlüssels nach

§ 16 Abs. 5 dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht.

- (6) Über den eingereichten Antrag auf Aufnahme oder Ausscheiden entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Wirksamkeit der Änderung gelten die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung gemäß § 14 GKGBbg entsprechend.
- (7) Erklärt ein Verbandsmitglied die Kündigung, gilt dies als Antrag nach Absatz 2. Das kündigende Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 6, soweit das Recht zur Kündigung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht.
- (8) Sofern und soweit das ausscheidende Verbandsmitglied selbst wieder einen Bauhof betreibt, übernimmt es die Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet hat oder die der Zweckverband beschäftigt, um die aktuellen Aufgaben der Mitgliedsgemeinden zu erfüllen.

## **§ 19**

### **Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung. § 14 GKGBbg gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband ist kraft Gesetzes aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vollständig auf einen anderen Verwaltungsträger übergehen. Gleiches gilt, wenn dem Zweckverband nur noch ein kommunales Mitglied angehört; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Auflösung nach § 14 Abs. 1 GKGBbg öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Wird der Zweckverband nach Absatz 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (4) Abwickler ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

- (5) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen, auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren.
- (6) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung zu erheben. Eine Auseinandersetzungsvereinbarung kann einen abweichenden Umlageschlüssel regeln.
- (7) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbands wird entsprechend des Umlageschlüssels des § 16 Abs. 5 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Im Übrigen ist noch vorhandenes eingebrachtes Vermögen unter Anrechnung auf den nach Satz 1 zu bestimmenden Anteil an das jeweilige Verbandsmitglied zurückzugeben.
- (8) Sofern und soweit die Verbandsmitglieder nach der Auflösung des Zweckverbands selbst wieder einen Bauhof betreiben, übernehmen sie die Beschäftigten, die sie zum Zeitpunkt der Verbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet haben oder die der Zweckverband bis zu seiner Auflösung beschäftigt hat, um die aktuellen Aufgaben des Verbandsmitglieds zu erfüllen.

Andernfalls sind die Bediensteten des Zweckverbands von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden. Dabei ist das Verhältnis der Stimmen der kommunalen Mitglieder in der Verbandsversammlung zueinander maßgeblich. Der Abwickler bestimmt, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten übernommen werden. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands.

## V. Schlussbestimmungen

### § 20

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht:

Gemeinde Kleinmachnow:

Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt,

Gemeinde Stahnsdorf:

Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf,

Stadt Teltow:

Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum (Neues Rathaus), Marktplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 2 bezeichneten Orten bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung nach § 20 Abs. 1 in Kraft.

Für die Stadt Teltow:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Thomas Schmidt, Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Beate Rietz, Beigeordnete

Für die Gemeinde Kleinmachnow:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Michael Grubert, Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Hartmut Piecha, Stellv. des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Stahnsdorf:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bernd Albers, Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Anja Knoppke, Stellv. des Bürgermeisters